

Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2023

Nr. 2023/445

Änderung des Dienstreglements für die Kantonspolizei

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit RRB 2021/29 vom 12. Januar 2021 wurde das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und der Änderung des Gebührentarifs (GT) gemäss Kantonsratsbeschluss vom 6. Mai 2020 (Nr. RG 0003a/2020 und 0003b/2020) per 1. März 2021 beschlossen. Eine wesentliche Vollzugsmassnahme besteht in der Anpassung des Dienstreglements für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991 (DR; BGS 511.12). Neben der Notwendigkeit gewisser Nachführungen macht insbesondere die Verlängerung der Ausbildung zum Polizisten und zur Polizistin verschiedene Änderungen des DR nötig. Die Bestimmungen über die Vorladung und Vorführung sowie über den Rechtsweg und die Beschwerdeinstanz präzisieren die entsprechenden Gesetznormen und gewährleisten die Rechtssicherheit. Schliesslich legt das DR für jede einzelne Vorermittlungstätigkeit die Anordnungsbefugnis fest. Das Bundesgericht begrüsst die Regelung der beiden letztgenannten Punkte auf Verordnungsstufe ausdrücklich (Urteil des Bundesgerichts 1_C 39/2021 vom 29. November 2022, E. 6.3.1 bzw. 6.2.3).

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Ingress wird aktualisiert.

§§ 2 und 3

Es handelt sich lediglich um sprachliche Nachführungen. Die nicht mehr verwendeten Begriffe «Polizeibezirke» und «Stationskreise» werden durch die aktuell verwendeten Bezeichnungen «Regionen» bzw. «Regionenposten» ersetzt.

§ 7

Absatz 2 wird sprachlich angepasst (vgl. Erläuterungen zu §§ 2 und 3).

Der neu angefügte Absatz 3 legt fest, welche Funktionäre zur Anordnung der verdeckten Vorermittlungstätigkeiten (§§ 36^{ter}, 36^{quinquies} und 36^{septies} Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 [KapoG; BGS 511.11]) ermächtigt sind. Mit der Regelung auf Verordnungsstufe wird die nötige Transparenz geschaffen (1C_39/2021, E. 6.2.2).

Die ergänzte Sachüberschrift trägt der Regelung dieser besonderen Anordnungs Kompetenzen Rechnung. Die drei Massnahmen (Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Vorermittlung) führen zu unterschiedlich schweren Grundrechtseingriffen, weshalb sie an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs [GT] vom 27. Januar 2020 [RRB Nr. 2020/133], Ziff. 2.1.4.3.2, S. 9, nachfolgend: Botschaft). Die Schwere des Eingriffs entscheidet über die Ermächtigung zur Anordnung der entsprechenden Massnahme. Die

Offiziere der Kriminal-Abteilung (aktuell drei Personen) sind zur Anordnung der Observation als Massnahme mit der geringsten Grundrechtsrelevanz ermächtigt (Bst. a). Bei Dringlichkeit ist das jeweils Pikettdienst leistende Mitglied des Offizierskorps anordnungsberechtigt. Dieses besteht aktuell aus elf weiteren Offizieren. Unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung leisten sie alle Pikett, weshalb die Ermächtigung in einem dringenden Fall rechtlich und betrieblich sachgerecht ist.

Demgegenüber darf eine verdeckte Fahndung selbst bei Dringlichkeit lediglich vom Chef/der Chefin und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin der Kriminal-Abteilung als zweiter Offizier/zweite Offizierin angeordnet werden (Bst. b). Zur Anordnung einer verdeckten Vorermittlung ist einzig der Kommandant/die Kommandantin der Polizei Kanton Solothurn berechtigt (vgl. § 36^{quinquies} Abs. 4 KapoG). Bei Abwesenheit der anordnungsberechtigten Person gem. Buchstabe c gilt die Stellvertreterregelung.

Die differenziert ausgestaltete Regelung der Anordnungscompetenz richtet sich nach der Schwere des jeweiligen Grundrechtseingriffs. Ausserdem kommt sie der Vorgabe des Bundesgerichts nach, die Befugnis zur Anordnung der verdeckten Massnahmen im Dienstreglement einschränkend zu regeln (1C_39/2021, E. 10.1).

Im Zusammenhang mit der verdeckten Fahndung ist vollständigkeitshalber auf den vom Bundesgericht aufgehobenen Satz hinzuweisen (§ 36^{septies} Abs. 4 Satz 2 KapoG). Demnach ist die von einer verdeckten Fahndung nach KapoG betroffene Person ausnahmslos, spätestens nach Beendigung der Massnahme, darüber zu informieren (1C_39/2021, E. 6.3.2). Die ausnahmslos geltende Informationspflicht wird im Dienstbefehl festgehalten. Ausserdem wird der vom Bundesgericht gerügte Satz im Rahmen der nächsten Revision des KapoG ersatzlos gestrichen.

§ 9^{bis}

Es handelt sich diesbezüglich um eine zentrale Pflicht der Korpsangehörigen. Verlangt wird ein zuvorkommendes, unvoreingenommenes, gewissenhaftes und entschlossenes Verhalten im Dienst. Bis zur Überführung des identischen Wortlauts in § 266 des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) im Jahr 2007 fand sich die Bestimmung in § 11 DR.

Die professionelle Aufgabenerfüllung erfordert jeweils ein verhältnismässiges, angemessenes und verantwortungsvolles Vorgehen der einzelnen Korpsangehörigen. Sie haben Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Vertrauen der Bevölkerung in die Recht- und Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns und in die Integrität der Organisation Polizei insgesamt beeinträchtigen könnten.

Das geforderte Verhalten im Dienst ist einerseits Bestandteil der vertraglichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und dem/der einzelnen Korpsangehörigen. Andererseits richtet sich die Vorschrift direkt an die Korpsangehörigen. Sie enthält die konkrete Handlungsanweisung, auf welche Weise die Aufgaben nach KapoG zu erfüllen sind. Die Vorgabe ist demnach insbesondere für das Aussenverhältnis zwischen den Korpsangehörigen und der betroffenen Person, mithin für die Rolle der Polizei in der Gesellschaft, von zentraler Bedeutung. Damit gehört sie thematisch zum KapoG beziehungsweise zum konkretisierenden DR, weshalb sie mit unverändertem Wortlaut wiederaufzunehmen ist. Auch andere Bestimmungen mit einer solchen Doppelfunktion finden sich sowohl im GAV als auch im KapoG (z.B. § 269 GAV bzw. § 18 KapoG).

§ 10

Die ergänzte Sachüberschrift weist auf den neu angefügten Absatz 2 hin. In Absatz 1 wird «Berichterstattung» durch «Bericht» ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 2 hält neu den Grundsatz der Dokumentationspflicht fest. Die Dokumentation von Vorladung und Vorführung richtet sich nach der Spezialbestimmung von § 10^{bis}.

§ 10^{bis}

Die wesentlichen Informationen jeder Vorladung sind schriftlich festzuhalten, selbst wenn die Vorladung an sich formlos (mündlich oder telefonisch) i.S.v. § 32^{bis} Abs. 1 KapoG eröffnet wird.

Wesentlich sind die Informationen gemäss den Buchstaben a-f. Neben den Personalien der betroffenen Person handelt es sich dabei um die weiteren, für die vollständige Nachvollziehbarkeit erforderlichen Angaben (insb. Vorladungsgrund, -ort und -zeit sowie weitere Modalitäten). Ausserdem ist das Dokument zu unterzeichnen.

Mündliche, telefonische sowie erste schriftliche Vorladungen erfolgen kostenlos. Wird eine einfache Vorladung schriftlich eröffnet (Abs. 2), hat sie zusätzlich zu den wesentlichen Informationen nach Absatz 1 auf § 64 Abs. 2 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) hinzuweisen. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit ist die vorgeladene Person auf die Gebührenerhebung aufmerksam zu machen, sollte sie der ersten, kostenlosen schriftlichen Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leisten und dadurch die Zustellung einer zweiten schriftlichen Vorladung in derselben Angelegenheit erforderlich machen. Bezüglich der hinreichenden Gründe wird auf die Erläuterungen zu § 12^{quater} Abs. 2 verwiesen.

Die qualifizierte Vorladung erfolgt stets schriftlich. Im Unterschied zur einfachen, schriftlichen Vorladung nach Absatz 2 besteht die Rechtsfolge des unbegründeten Nichtfolgeleistens bei einer qualifizierten Vorladung nicht bloss in der Zustellung einer zweiten, kostenpflichtigen Vorladung, sondern in der Regel in der kostenpflichtigen polizeilichen Vorführung nach § 12^{quater}. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und Transparenz ist die vorgeladene Person zwingend darauf hinzuweisen (Abs. 3). Zur Unterscheidung zwischen einfacher und qualifizierter Vorladung wird auf die Erläuterungen zu § 12^{bis} und § 12^{ter} verwiesen.

Der Vorführungsbefehl (vgl. § 12^{quater}) enthält die wesentlichen Informationen nach Absatz 1 und zudem die ausdrückliche Ermächtigung der Polizei, den Vollzug nötigenfalls durch das Betreten von Häusern, Wohnungen und anderen nicht allgemein zugänglichen Räumen sowie durch die Anwendung angemessener Gewalt sicherzustellen (Abs. 4). Die Bestimmung ist Art. 208 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) nachgebildet, da in polizeirechtlichen Verwaltungsverfahren staatliche Massnahmen ebenfalls gelegentlich zwangsweise durchgesetzt werden müssen.

§ 12

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Nachführung der geänderten Rechtsgrundlagen. Neben den ergänzenden Bestimmungen des geänderten KapoG und des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364) kommen bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen die StPO und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) zur Anwendung.

§ 12^{bis}

Das KapoG nennt die Vorladungsgründe abschliessend (§ 32^{bis} Abs. 1).

Die einfache Vorladung ist weder frist- noch formgebunden. Meist erfolgt die Vorladung mündlich, beispielsweise am Ereignisort, oder telefonisch bzw. per SMS. Schriftliche Vorladungen sind seltener. Korpsangehörige in Mannschaftsgraden, Polizeiliche Sicherheitsassistenten/innen sowie

zivile Sachbearbeiter/innen dürfen eine einfache Vorladung eröffnen (Abs. 2). Dies ist betrieblich sachgerecht und hat sich entsprechend bewährt. Die geeignete Vorladungsart hängt von der jeweiligen Situation ab. Dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechend wählt die Polizei die jeweils mildeste Art, um das Erscheinen der betroffenen Person sicherzustellen. Dabei ist das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme nach § 32^{bis} KapoG ausschlaggebend. Zwingend ist die unaufgeforderte Angabe des Vorladungsgrundes (Abs. 3).

§ 12^{ter}

Eine qualifizierte Vorladung ergeht schriftlich und mit der Androhung der polizeilichen Vorführung, sollte die betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund gemäss § 12^{quater} Abs. 2 keine Folge leisten (Abs. 1). Unter Berücksichtigung dieser Konsequenz ist der Kreis der berechtigten Korpsangehörigen entsprechend eingeschränkt. Eine qualifizierte Vorladung bedarf der Unterschrift der sachlich zuständigen Gruppenführer/innen, der vom Kommando bezeichneten Fachverantwortlichen (FV) beziehungsweise der zuständigen Dienst-, Posten- oder Regionenchefs und -chefinnen (Abs. 2). Der Kreis der ermächtigten FV beschränkt sich überdies auf diejenigen, welche in ihrem spezifischen Aufgabenbereich weitgehend selbständig handeln (insb. FV Kantonales Bedrohungsmanagement, FV Brückenbauer sowie FV Waffenbüro / Bewilligungsbehörde private Sicherheitsdienstleister). Zur Wahrung der betrieblichen Flexibilität bezeichnet das Kommando die konkret ermächtigten FV in einer Weisung.

§ 12^{quater}

Sollte der qualifizierten Vorladung ohne hinreichenden Grund und trotz angedrohter Vorführung nicht Folge geleistet werden, kann die Vorführung in einem schriftlichen Vorführungsbefehl angeordnet werden (Abs. 1). Zur Ausstellung eines Vorführungsbefehls sind die örtlich zuständigen Regionenchefs und -chefinnen, der Leiter oder die Leiterin Rechtsdienst Polizei Kanton Solothurn als Vorgesetzte des FV Waffenbüro / Bewilligungsbehörde private Sicherheitsdienstleister sowie die Mitglieder des Offizierskorps ermächtigt. Bezüglich Inhalt des Befehls gilt § 10^{bis} Abs. 1 sinngemäss. Der Vorführungsbefehl ist der betroffenen Person abzugeben. In dringenden Fällen ist eine mündliche Anordnung zulässig, wobei sie nachträglich mittels Vorführungsbefehl zu bestätigen ist.

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von hinreichenden Gründen. Ist bei der Betreuung von Angehörigen (Bst. a) eine kurzzeitige Vertretung zumutbar, liegt kein hinreichender Grund vor. Bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes darf die betroffene Person indessen nicht vorgeführt werden.

Die Vorführung selbst ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person vorzunehmen (Abs. 3). Im Sinne der Verhältnismässigkeit wird zunächst versucht, sie an ihrem Wohnort anzuhalten. Sollte dieser mildeste Eingriff nicht möglich sein, kann die Anhaltung an ihrem Aufenthaltsort erfolgen (bspw. in der Wohnung der Eltern oder am Arbeitsplatz). Der Vollzug hat möglichst schonend zu erfolgen, indem beispielsweise eine allenfalls nötige Fesselung diskret vorgenommen wird. Jedes unnötige Aufsehen ist zu vermeiden. Es wird ausdrücklich auf die sinngemässe Anwendung von § 16 hingewiesen. Dieser verpflichtet die Polizei unter anderem, die unter ihrer Obhut stehenden Personen korrekt zu behandeln und vor Angriffen Dritter (inkl. Persönlichkeitsverletzungen) zu schützen.

Zur Sicherstellung des Vollzugs gilt sinngemäss Art. 208 Abs. 2 StPO (vgl. Erläuterungen zu § 10^{bis} Abs. 4). Analog zu Art. 209 Abs. 3 StPO sowie § 34 Abs. 3 KapoG ist die vorgeführte Person nach Durchführung der jeweiligen Massnahme unverzüglich zu entlassen. Die Entlassung ist zu dokumentieren.

§ 12^{quinquies}

Die Bestimmung gilt bei Gefahr im Verzug. Erlaubt eine Massnahme nach § 32^{bis} Abs. 1 KapoG keinen Aufschub, ist ausnahmsweise eine unmittelbare, verzugslose Zuführung ohne vorgängige Zustellung einer qualifizierten Vorladung zulässig. Die verzugslose Vorführung ist nur mit Zustimmung eines Mitglieds des Offizierskorps und lediglich in zwei Fällen zulässig (Bst. a und b). Die Aufzählung ist abschliessend. Absatz 2 verweist auf die einzuhaltenden Formvorschriften und die Vollzugsregelungen.

§ 13

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung («Vorläufige Festnahme» anstatt «Festnahme»).

§ 14

Neben der sprachlichen Anpassung (vgl. Erläuterungen zu § 13) wird die Bestimmung an die Praxis angepasst. Eine Leibesvisitation ist in der Regel nicht nur bei Personen durchzuführen, denen nach StPO die Freiheit entzogen wird (vorläufig Festgenommene und Verhaftete), sondern auch bei Personen, die gestützt auf § 31 KapoG in Gewahrsam genommen werden.

§§ 15 und 16

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 13 verwiesen.

§ 19^{bis}

Das aus dem Jahr 1990 stammende KapoG wurde in den letzten Jahren mehrfach mit neuen Massnahmen ergänzt. Für gewisse Massnahmen ist das in § 50 KapoG vorgesehene Rechtsmittel nicht sachgerecht, weshalb spezialgesetzlich jeweils ein davon abweichender, geeigneter Rechtsweg festgelegt wurde (bspw. §§ 31 Abs. 5 und 37^{quinquies} Abs. 1 KapoG). Die in einzelnen Normen des KapoG festgelegten Spezialbestimmungen werden in § 19^{bis} zusammengeführt. Der Rechtsweg und die jeweils zuständige Beschwerdeinstanz werden auf Verordnungsstufe präzise bezeichnet, was der Transparenz und Rechtssicherheit dient und vom Bundesgericht ausdrücklich begrüsst wird (1C_39/2021, E. 6.3.1). Die entsprechende Delegationsnorm im KapoG wird im Rahmen der anstehenden Revision des Gesetzes über die Kantonspolizei und die Änderung des Gebührentarifs (GT) erlassen (vgl. RRB Nr. 2023/335 vom 7. März 2023).

Absatz 1 entspricht § 50 Abs. 1 KapoG. Grundsätzlich ist das Departement des Innern zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Realakte der Polizei zuständig. Die Absätze 2 und 3 regeln die Ausnahmen:

Im Zusammenhang mit polizeilichen Massnahmen nach KapoG kommen dem Haftgericht unterschiedliche Aufgaben zu. Einige Massnahmen hat das Gericht in eigener Kompetenz anzuordnen (bspw. Verlängerung des Polizeigewahrsams nach § 31 Abs. 3 KapoG), andere zu genehmigen (bspw. Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 36^{bis} Abs. 2 KapoG) oder zu überprüfen (bspw. Polizeigewahrsam nach § 31 Abs. 5 und § 31^{bis} Abs. 2 sowie Rückkehrverbot nach § 37^{quinquies} KapoG). Absatz 2 fasst diese unterschiedlichen, nach geltendem KapoG bestehenden Aufgaben des Haftgerichts zusammen.

Absatz 3 erklärt das Obergericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen verdeckte Vorermittlungstätigkeiten nach den §§ 36^{ter}, 36^{quinquies} und 36^{septies} KapoG für zuständig. Nach geltendem Recht beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen gerichtspolizeiliche Verfügungen und Verfahrenshandlungen, unter anderem der Polizei (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). Aufgrund der Be-

rührungspunkte der gerichtspolizeilichen verdeckten Ermittlungstätigkeiten der Polizei mit ihren verdeckten Vorermittlungstätigkeiten ausserhalb eines Strafverfahrens nach KapoG verlangt das Bundesgericht einen aufeinander abgestimmten, harmonisierten Rechtsschutz (BGE 136 I 87). Das KapoG und konkretisierend die Bestimmung im DR tragen dieser Vorgabe Rechnung. Die vorgeschlagene Zuständigkeit des Obergerichts wird vom Bundesgericht ausdrücklich als «sinnvoll» beurteilt (1C_39/2021, E. 6.3.1).

Bezüglich der zulässigen Rügen, der Form und Frist sowie des Verfahrens und Entscheids gelten die Art. 393 Abs. 2, 396 und 397 StPO sinngemäss.

§ 21

Es handelt sich lediglich um sprachliche Anpassungen. Ersetzt wird insb. «Heimschaffung» durch «Zuführung» (vgl. § 32 KapoG).

Überschrift 5. Polizeiausbildung

Der geltende Titel «Polizeischule» wird durch «Polizeiausbildung» ersetzt.

§ 26

Die Sachüberschrift lautet neu «Zulassung». Dementsprechend spricht Absatz 1 von «Zulassungsvoraussetzungen» anstatt von «Wahlvoraussetzungen». Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den Polizeiangehörigen nicht mehr um gewählte Beamte handelt. Die Voraussetzungen selbst bleiben unverändert (§ 10 Abs. 1 KapoG).

Auch bei den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um Nachführungen. Aufgrund des weggefallenen Beamtenstatus werden die Polizeianwärter/innen nicht mehr vom Regierungsrat gewählt. Vielmehr werden sie auf Antrag des Kommandos von der Anstellungsbehörde (dem Personalamt) angestellt. Wie bis anhin handelt es sich dabei um eine provisorische Anstellung. Die von den Polizeianwärtern/innen anzuerkennenden Anstellungsbedingungen werden neu grundsätzlich von der Anstellungsbehörde (und nicht mehr dem Regierungsrat) festgelegt. Einzige Ausnahme ist die Festlegung des Höchstbetrages, den Korpsangehörige als Beitrag an die Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen nach § 12 KapoG zurückzubezahlen haben. Diese Kompetenz verbleibt beim Regierungsrat (vgl. § 271 Abs. 2 GAV und § 29 Abs. 1 DR).

§ 27

Die Polizeiausbildung dauert neu zwei Jahre. Sie ist in die schulische Grundausbildung und das anschliessende Praxisjahr gegliedert. Am Ende der schulischen Grundausbildung ist die Vorprüfung (VP) abzulegen. In der Botschaft wurde die VP als «Prüfung der Einsatzfähigkeit (PEF)» bezeichnet. Das DR verwendet den heute gebräuchlichen Begriff «VP». Das Bestehen der VP ist Voraussetzung, um in das Polizeikorps aufgenommen und zum Praxisjahr zugelassen zu werden (Abs. 2). Im Anschluss an das Praxisjahr ist die eidgenössische Berufsprüfung (EBP) abzulegen. Der Erhalt des eidgenössischen Fachausweises Polizist / Polizistin bescheinigt die nötigen Handlungskompetenzen und den erfolgreichen Abschluss der Polizeiausbildung. Erst damit ist die Anstellung als Polizist/in im Korps möglich (§ 13 Abs. 1 Bst. a KapoG), sofern auch die weiteren Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 KapoG vorliegen.

§ 28

Definiert wird die neu ausgestaltete Polizeiausbildung nach den Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Die vom SBFI verlangte Kompetenzorientierung setzt neben fundiertem Fachwissen und praktischen Fertigkeiten insbesondere ein Mindestmass

an einschlägiger Praxiserfahrung voraus. Während des Praxisjahres setzen die Polizeianwärter/innen das erlernte Fachwissen, die trainierten Fertigkeiten und Handlungskompetenzen im Berufsalltag um (Abs. 1). Bewusst sieht das interne Ausbildungskonzept den praktischen Einsatz der Polizeianwärter/innen auf der Mobilen Polizei und auf einem Polizeiposten vor, so dass sie in beiden Bereichen vielfältige Praxiserfahrung erwerben.

Die Anpassung in Absatz 2 verdeutlicht Ziel und Zweck der neu ausgerichteten Polizeiausbildung entsprechend den Vorgaben des SBFJ sowie dem Bildungspolitischen Gesamtkonzept Polizei 2020 (BGK 2020) der Konferenz der Kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

§ 29

Gemäss § 12 Abs. 2 KapoG hat das DR Einzelheiten über den Beitrag an die Ausbildungskosten zu bestimmen. Absatz 2 wird lediglich sprachlich angepasst (Ersatz von «Schule» durch «Polizeiausbildung»). Die Anpassung der Berechnungsgrundlage in Absatz 3 (neu: 1/48 für jeden fehlenden Monat) ist eine Folge der im Rahmen der Änderung des KapoG vorgenommenen Reduktion der Dauer der Rückzahlungsverpflichtung von fünf auf vier Jahre (vgl. § 271 Abs. 4 GAV und § 12 Abs. 1 KapoG).

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Personalamt
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 503 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Mai 2023

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Amt für Finanzen
Personalamt